

Kontakt:
Harald Büsing, Tel. 0441/798-2909
Fax. 0441/798-192909
E-Mail: harald.buesing@uni-oldenburg.de
Heike Wiese, Tel. 0441/798-2910
E-Mail: heike.wiese@uni-oldenburg.de

Kooperationsstelle Hochschule-Gewerkschaften
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstraße 114-118.
26129 Oldenburg
Lageskizze für die Veranstaltung:

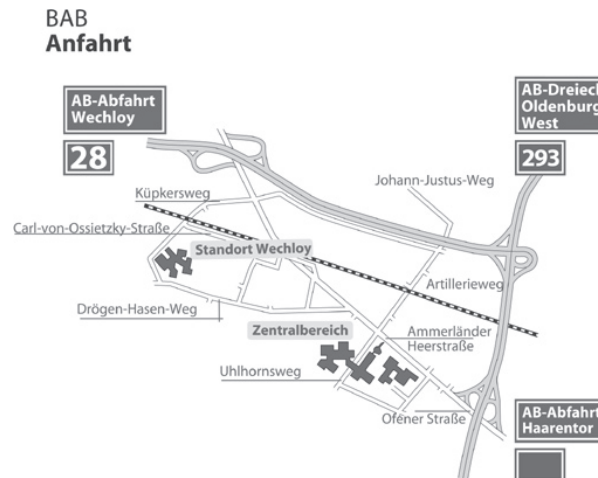
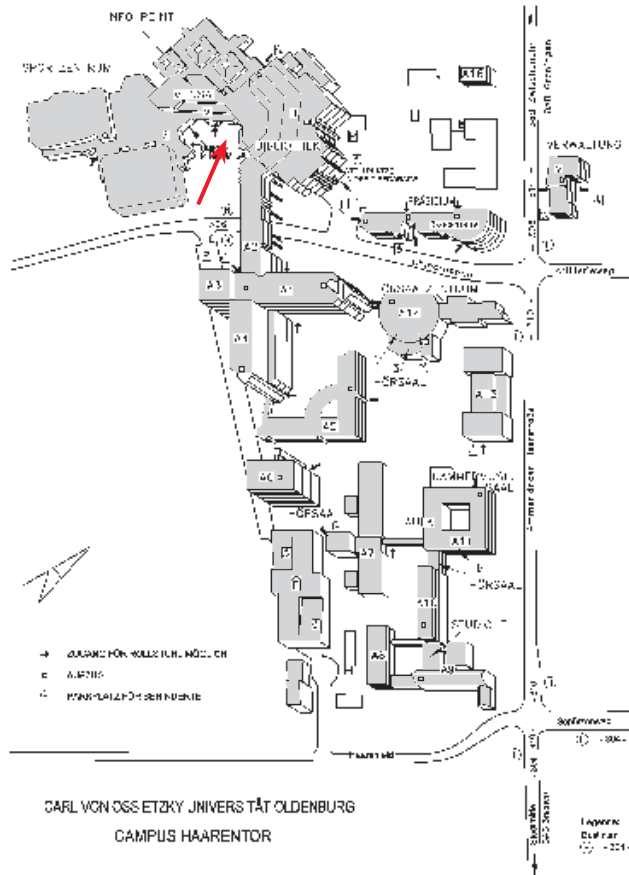
So erreichen Sie die
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg:
Hauptstandort Uhlhornsweg
Der Bibliothekssaal (BIS) befindet sich im Zentralbereich der
Universität am Uhlhornsweg,
- siehe Lageskizze.

- Bundesbahn
IC- und Interregio-Anbindung.

- Busverbindungen ab Oldenburger Hauptbahnhof
Mit der Buslinie 324 bis Haltestelle Universität/Uhlhornsweg;
mit den Linien 306 u. 310 bis Haltestelle Universität,
Artillerieweg

- Anfahrt mit dem PKW
Autobahn A 28 aus Richtung Emden/Leer:
Abfahrt Wechloy, stadteinwärts.
Autobahn A 28 aus Richtung Bremen:
Abfahrt Oldenburg-Haarentor, stadtauswärts

Autobahn A 29 aus Richtung Osnabrück:
bis Autobahnkreuz Oldenburg-Ost, weiter in Richtung Emden/Leer,
Abfahrt Oldenburg-Haarentor, stadtauswärts
Autobahn A 29 aus Richtung Wilhelmshaven:
bis Autobahnkreuz Oldenburg-Nord, weiter in Richtung Oldenburg/Emden/Leer,
Abfahrt Oldenburg-Haarentor, stadtauswärts



Tagung

Mitbestimmung, Arbeitsrecht und Sozialpolitik unter Einfluss der EU

Europäische Herausforderungen
für betriebliche
Interessenvertretungen

- Freitag, 30. 1. 2009
- Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
- Bibliothekssaal (BIS Saal)
Uhlhornsweg

Die Veranstaltung wird unterstützt von:

- der Hans-Böckler-Stiftung
- Arbeit und Leben Oldenburg
- Jean Monnet Centre for Europeanisation
and Transnational Regulations Oldenburg
(CETRO)

Einleitung

Mitbestimmung in europäischer Vielfalt und unterschiedlicher Praxis – welche Zukunft hat die deutsche Form der Mitbestimmung?

Arbeitnehmerbeteiligung bzw. -mitbestimmung hat im deutschen System zwei Ebenen: die betriebliche, in Form des Betriebs- bzw. Personalrates und für Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung außerhalb des öffentlichen Dienstes die Mitbestimmung im Aufsichtsrat. Die betriebliche Mitbestimmung ist in den letzten Jahren in Deutschland nicht grundsätzlich umstritten – mit Ausnahme der Diskussionen um den VW Skandal. Trotzdem ist nach wie vor in einigen Betrieben die Wahl eines Betriebsrates ein sehr schwieriger Prozess, in dessen Verlauf immer noch ArbeitnehmerInnen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Die Unternehmensmitbestimmung ist aktuell und eigentlich schon von Beginn an höchst umstritten – sie passe nicht zu Unternehmen im internationalen Wettbewerb, wird derzeit von Unternehmensseite gewarnt. Mitbestimmung sei ein Wettbewerbsnachteil. Umfragen bei mitbestimmten Unternehmen zeigen allerdings, dass diese Argumente mit der Praxis nicht übereinstimmen.

In den Auseinandersetzungen um die betriebliche und vor allem Unternehmensmitbestimmung kommen mit der europäischen Integration weitere Konfliktebenen hinzu. In den europäischen Staaten existieren verschiedene Formen betrieblicher Mitbestimmung. Bei der Veränderung der Rechtsform der Unternehmen in sog. Europäische Aktiengesellschaften – SE (Societas Europaea) – muss entschieden werden, welches Mitbestimmungsmodell angewendet wird.

Bei der Neuausrichtung der Unternehmensrechtsform ist die Beteiligungs- oder Mitbestimmungskompetenz der Beschäftigten und der Gewerkschaften umstritten; dies gilt seit längerer Zeit auch bei der Einrichtung europäischer Betriebsräte. Was kann und soll in diesen Gremien verhandelt werden und vor allem wie weit kann und darf der Einfluss der Beschäftigten- und der Gewerkschaftsseite gehen?

So wird bei Unternehmensverlagerungen häufig die Forderung gestellt, dass Betriebsräte weitergehende Einflussmöglichkeiten als heute benötigen (Bsp. Continental, Nokia).

Vor dem Hintergrund der beschleunigten EU Intergration und der zunehmenden Unternehmensverflechtung in diesem Raum ist die Frage der Reichweite des Arbeitnehmereinflusses auf Unternehmensentscheidungen für die Beschäftigten und deren Gewerkschaften von immer größerer Bedeutung. Soll die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat z. B. einen Einfluss oder sogar ein Vetorecht bei Unternehmensverkäufen haben oder soll sie sich auf den Kern der Arbeitsbedingungen konzentrieren? Dies ist umstritten, denn die Veränderungsdynamik in den Unternehmen gewinnt an Tempo – immer häufiger mit drastischen Auswirkungen auf die Quantität und vor allem auch die Qualität der Arbeit.

Auf der Tagung wollen wir uns mit Themen bzw. Inhalten der Mitbestimmung in Unternehmen vor dem Hintergrund des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Mitbestimmungskulturen in Europa beschäftigen. Prof. Dr. Klaus Busch forscht und lehrt zu europapolitischen Themen und berät Gewerkschaften in Deutschland und auf europäischer Ebene. Reiner Hoffmann, stellvertretender Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes, wird über die Revision der Richtlinie zur Arbeit der Europäischen Betriebsräte und deren Handlungsmöglichkeiten berichten.

Tagungsprogramm

- 9.30 Uhr Eröffnung
- 9.45 Uhr Grußwort
Dr. Heide Ahrens-Radlanski, kom.
Präsidentin der Carl von Ossietzky
Universität
- 10.00 Uhr Mitbestimmung in Deutschland
- mit europäischer Perspektive
oder auslaufendes Modell?
Prof. Dr. Klaus Busch
Universität Osnabrück
- 10.45 Uhr Nachfragen/Diskussion
- 11.30 Uhr Betriebliche Interessenvertretung – veränderte Herausforderungen durch die europäische Integration?
Reiner Hoffmann, stellvertretender
Generalsekretär des EGB
- 12.15 Uhr Nachfragen/Diskussion
- 13.00 Uhr Imbiss

Anmeldung:

Bitte bis zum 23.1.2009 direkt bei der Kooperationsstelle Hochschule-Gewerkschaften,
Tel.: 0441-7982909
FAX: 0441- 798192909
oder formlose Mitteilung an folgende
E-Mail-Adresse:
heike.wiese@uni-oldenburg.de

Die Kosten für die Tagung tragen die Veranstalter.

Verpflegung:

Während der Tagung steht für die TeilnehmerInnen ein kostenloser Imbiss bereit. Außerdem können die TeilnehmerInnen der Tagung als Gäste der Universität die Angebote der Mensa und der Cafeteria nutzen. Die Kosten dafür müssen selbst übernommen werden.

Freistellung:

Die Freistellung nach § 37 Abs. 7 BetrVG sowie § 46 Abs. 7 BPersVG ist anerkannt.
